

# Ausgleichszulage für Kommunalabgaben 2023

Die Gemeinde Roeser gewährt auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen eine Ausgleichszulage für Kommunalabgaben zugunsten von Haushalten mit geringem Einkommen.

Um diese Zulage zu erhalten, darf das Haushaltseinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten, die in einer Gemeindeverordnung\* festgelegt ist. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der häuslichen Gemeinschaft des Antragstellers (alleinlebend oder in einer Gemeinschaft mit mehreren Personen).

## Antragsformular

### Antragsteller

<b>Name / Vorname</b>	
<b>Nr. / Straße</b>	
<b>Postleitzahl / Ort</b>	L -
<b>Wohnsitz in der Gemeinde seit</b>	
<b>N° IBAN</b>	
<b>Matrikel-Nummer</b>	
<b>Telefon</b>	

### Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft

<b>Name / Vorname</b>	<b>Beziehung zum Antragsteller</b>	<b>Geburtsdatum</b>

Beziehung zum Antragsteller: Antragsteller, Ehepartner, Kind(er), Verwandter oder Nichtverwandter.

\* Verordnung vom 27. Juli 2007, geändert am 18. Mai 2011, am 6. Mai 2019, am 11. Mai 2020 und am 28. Mai 2021.

## Einkommen und Wohnkosten

Steuerpflichtiges Einkommen - März 2023	€
Steuerpflichtiges Einkommen - April 2023	€
Steuerpflichtiges Einkommen - Mai 2023	€
Wohnkosten (Miete ohne Nebenkosten, Darlehensrückzahlung)	€

Diesem Formular müssen Belege für die oben angegebenen Daten beigelegt werden.

## Beizufügende Belege

- Gehaltsabrechnungen oder Renten-/Pensionsgutscheine (**März, April, Mai**)
- Bescheinigung(en) über die Registrierung bei der Sozialversicherung für alle Erwachsenen, die arbeiten können
- Belege, die Auskunft über die Höhe des Kindergeldes geben
- Belege, die Auskunft über die Höhe der Wohnkosten geben (Miete, Darlehensrückzahlung)
- RIB** (Bankidentitätsauszug), den Sie bei Ihrer Bank beantragen können.

- Indem ich dieses Kästchen ankreuze, stimme ich zu, dass die in diesem Formular erfassten Informationen gemäß der EU-Datenschutzverordnung 2016/679 verarbeitet werden, wobei die Einzelheiten auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden können (unter der Rubrik "Politique de confidentialité").

*Als aufrichtig und wahrheitsgetreu bescheinigte Informationen.*

\_\_\_\_\_

**Datum**


\_\_\_\_\_

**Unterschrift**

### **Wichtig:**

Formular mit Belegen in Papierform bis spätestens **31. Juli 2023** an die Gemeindeverwaltung von Roeser zurücksenden. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.



 Scannen Sie den QR-Code, um das Formular zum elektronischen Ausfüllen zu erhalten.

 Scannez le code QR pour obtenir le formulaire en langue française.

# Gemeindeverordnung

## Artikel 1 - Begünstigte

Anspruch auf die Ausgleichszulage für Kommunalabgaben haben Personen oder Haushaltsgemeinschaften mit Wohnsitz in der Gemeinde Roeser, deren monatliches steuerpflichtiges Einkommen, wobei der Durchschnitt auf der Grundlage der letzten drei Monate gemäß dem nachstehenden Artikel 3 berechnet wird, die in der REVIS-Tabelle festgelegten Beträge nicht übersteigt, zuzüglich des Betrags von:

- a) 75,00 € (fünfundsiebzig Euro) bei Index 100 als maximale Wohnkostenentschädigung für einen (1) Erwachsenen;
- b) Der Betrag gemäß Buchstabe a) wird für jeden weiteren Erwachsenen um (fünfundzwanzig Euro) 25,00 € erhöht;
- c) Der Betrag gemäß Buchstabe a) erhöht sich um (zehn Euro) 10,00 € für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird. Übersteigt das Einkommen den Tabellenbetrag um bis zu fünfzehn Prozent (15%), kann eine reduzierte Zulage in Höhe des Höchstbetrags gewährt werden, der im Verhältnis zum Prozentsatz der Überschreitung gekürzt wird.

Die Einkünfte der volljährigen Kinder, die zur häuslichen Gemeinschaft gehören, werden nur bis zu 25% der steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt.

## Artikel 2 - Zuschläge (Index 100)

Die Höhe der Ausgleichszulage für Kommunalabgaben wird festgelegt auf:

- 50,00 (fünfzig) EUR für einen alleinstehenden Erwachsenen;
- 72,50 (zweiundsiebzig Komma fünfzig) EUR für eine häusliche Gemeinschaft, die aus zwei oder mehr Erwachsenen besteht.

Diese Beträge werden erhöht um:

- 10,00 (zehn) EUR für jedes Kind, das Kindergeld erhält;
- 7,50 (sieben Komma fünfzig) EUR pro Person als Teuerungszulage für Wasser.

Die Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft wird anhand der Eintragungen auf dem von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Haushaltszusammensetzungsblatt bestimmt. Für Personen, die keine Wohndauer von mindestens zwölf Monaten in Bezug auf den Stichtag nachweisen können, wird der Betrag der Zulage proportional gekürzt.

Für Personen, die zum Zeitpunkt der Festlegung der zu gewährenden Prämien durch das Schöffenkollégium aus der Gemeinde weggezogen sind, wird der Betrag der Zulage proportional gekürzt.

## Artikel 3 - Form des Antrags und Belege

Um diese Zulage zu erhalten, richten die Antragsteller einen Antrag auf einem speziellen Formular an die Gemeindeverwaltung, zusammen mit den Lohnabrechnungen, den Renten- oder Pensionsscheinen und einem Beleg, der Auskunft über die Höhe des Kindergeldes gibt.

Die Lohnabrechnungen und die Renten- oder Pensionsscheine müssen sich auf die Monate März, April und Mai des laufenden Jahres beziehen.

## Artikel 4 - Antragstellung und Zahlung der Ausgleichszulage

Die kommunale Ausgleichszulage wird jährlich und spätestens am 31. Dezember gezahlt.

Die Anträge sind vor dem 31. Juli des Bezugsjahres einzureichen; Ausnahmen können vom Bürgermeister- und Schöffenkollégium auf ordnungsgemäß begründeten Antrag gewährt werden.

Die kommunale Ausgleichszulage ist rückerstattungspflichtig, falls sie aufgrund falscher Erklärungen oder fehlerhafter Auskünfte erhalten wurde.

**Alle Beträge sind in Euro ausgedrückt Indexstand 100.**

**Die französische Fassung der Gemeindeverordnung ist maßgebend.**

# Tarifskala

Maximale REVIS-Skala pro Hausgemeinschaft gültig ab 01.04.2023

Einkünfte	NI 100	NI 921,40
a) Gemeinsame Haushaltskosten	95,50	879,94
b) Gemeinsame Haushaltskosten mit Kind(ern)	109,83	1011,98
c) Erwachsener	95,50	879,94
d) Kind	29,65	273,20
e) Kind in Einelternhaushalt	38,41	353,91

Beträge des Einkommens zur sozialen Eingliederung (REVIS) gemäß Artikel 5, Absätze (1) bis (5) des geänderten Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung.

Die Bestimmung der häuslichen Gemeinschaft ist identisch mit der Definition in Artikel 4 (1) des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung: Es wird davon ausgegangen, dass alle Personen eine häusliche Gemeinschaft bilden, die im Rahmen eines gemeinsamen Haushalts leben, von denen angenommen werden muss, dass sie über ein gemeinsames Budget verfügen, und die keinen materiellen Beweis dafür erbringen können, dass sie anderswo wohnen.

Beträge, die in der geänderten Gemeindeverordnung vom 27. Juli 2007 festgelegt sind

Zuschläge	NI 100	NI 921,40
Ausgleich für Wohnkosten	75,00	691,05
Ausgleich für Wohnkosten (für jeden weiteren Erwachsenen)	25,00	230,35
Ausgleich für Wohnkosten (pro Kind)	10,00	92,14
Ausgleichszulage - 1 Erwachsener allein	50,00	460,70
Ausgleichszulage - häusliche Gemeinschaft	72,50	668,02
Erhöhung für jedes unterhaltsberechtigtes Kind	10,00	92,14
Teuerungszulage für Trinkwasser	7,50	69,11

Der Wohnkostenausgleich gilt sowohl für Mietkosten als auch für Kosten für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen. Die kommunale Ausgleichszulage muss vollständig zurückerstattet werden, falls sie aufgrund falscher Angaben oder fehlerhafter Informationen erhalten wurde.